

MITTEILUNGSBLATT

Ausgabe 49 · 08. Dezember 2022

Schöne Adventszeit **



Diese Ausgabe erscheint auch online WWW. koenigsbach-stein. de



Kita-Kinder basteln Schmuck für Weihnachtsbaum im Rathaus



"Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum,...

am Mittwoch, 23.11.2022, hat endlich geklappt, was wir uns schon lange gewünscht hatten: Die Kinder der kommunalen Kitas kamen ins Rathaus und bastelten den Weihnachtsschmuck für unseren Tannenbaum im Foyer gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften und Frau Dreier, die als Koordinatorin für frühkindliche Bildung und Erziehung, das Event organisiert und vorbereitet hatte.

Bereits vor 9:00 Uhr trafen die "Sonnenkinder" aus der Heynlin-Kita ein, die extra mit dem Linienbus "angereist" waren und

sich zunächst einmal fragten, warum auf dem Rathausturm ein Mann mit einer Waage und einem Schwert bewaffnet steht. Diese Frage würden sie später dem Bürgermeister stellen, entschieden die Kinder einstimmig!

Dann ging es direkt los und die Kinder gestalteten mit Schere und Glitzerpapier wunderschöne Christbaumkugeln. Das Highlight war anschließend, die Kugeln auch selber an den Baum zu hängen! Eine Leiter wurde eingesetzt, damit die Kugeln so richtig hoch platziert werden konnten. Auch die mitgebrachten Sterne fanden einen passenden Platz am Tannenbaum.

Um 10:00 Uhr kamen die "Füchse" aus der Kita "Regenbogen" dazu und es gab zunächst eine kleine Stärkung mit Mandarinen, Kinderpunsch und Laugensternchen. Diese hatte die Bäckerei Maier extra für uns gebacken – ganz vielen Dank dafür!

Wir hatten richtig Glück an diesem Vormittag: Herr Bürgermeister Genthner und Frau Allgaier-Burghardt, Hauptamtsleiterin, lasen die Geschichte vom "1. Advent" mit verteilten Rollen vor, sodass das Zuhören richtig Spaß machte. 45 Kinder lauschten gespannt, was "Advent" bedeutet und warum die Zeit bis Weihnachten soooo lang ist. Im Rahmen des bundesweiten Vorlesetages 2022 unter dem Motto "Gemeinsam einzigartig" war es eine schöne Situation in gemütlicher Atmosphäre, um Kinder und Erwachsene fürs Geschichten lesen und hören zu begeistern. Zum Abschluss sangen die Kinder ein Adventskalenderlied und "Laterne, Laterne, …." bei dem nun wirklich jede*r mitsingen konnte.



Am Nachmittag bastelten die Ganztagskinder der Kita "Krebsbachwiesen" fleißig Sterne und gestalteten mithilfe von Handabdrücken Weihnachtsmänner, die nun neugierig aus dem Rathaus schauen. Auch wir hörten zunächst die Geschichte und sangen nachher voller Freude "Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum...", denn im Laufe des Tages war unserem Tannenbaum ein wunderschön geschmückter Weihnachtsbaum geworden, der nun täglich ab 17:00 Uhr mit Lichtern im Rathaus-Foyer erstrahlt.











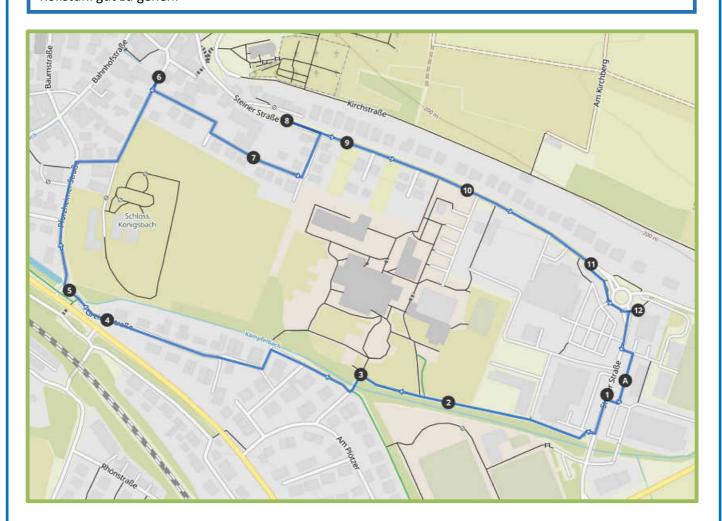


"Rundweg im Dorf"

Schöner Rundweg von der Ortsmitte Königsbach entlang der Steiner Straße hinaus zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten am Plötzer.

Streckenlänge: ca. 2 km

Dieser Rundweg ist befestigt und hat keine Steigungen. Daher ist er für Menschen mit Rollator oder Rollstuhl gut zu gehen.



QR-Code: Mit diesem Code können Sie die Wanderkarte direkt auf Ihrem Smartphone oder Tablet öffnen







Spenderinnen und Spender der Bänke auf dem "Rundweg im Dorf"

Auf diesem Rundweg gab es bereits mehrere Sitzbänke (Standorte 1, 4, 11, A). Standort 12 und Standort 7 sind noch nicht bestückt.

















Nachwuchs des Königsbacher Turnerbunds stellt ein buntes sportliches Programm auf die Beine

■ Turnen in all seinen Facetten

Dreimal mussten die Kinder ganz laut nach ihm rufen, dann tauchte der Mann mit dem langen, roten Mantel und dem weißen Rauschebart auf. Im Gepäck hatte er viele kleine Geschenke und ein großes Lob an alle Mitwirkenden. "Was Ihr da gemacht habt, war richtig cool", sagte der Nikolaus anerkennend und meinte damit das bunte, abwechslungsreiche Programm, das der Nachwuchs des Königsbacher Turnerbunds am Sonntagnachmittag präsentiert hat. Insgesamt knapp 100 Kinder und Jugendliche sind in der örtlichen Festhalle auf der Bühne gestanden, um zu turnen und zu tanzen. Vom Hampelmann bis zum Handstand, vom Banksprung bis zur Pyramide, von der Prinzessin bis zum Tarzan war alles dabei. Die Jüngsten können geradeso laufen, die Ältesten stehen kurz vor dem Schulabschluss. Wenn man in ihre Gesichter schaute, dann merkte man, wie viel Freude es ihnen bereitete, nach zwei Jahren der Corona-Zwangspause wieder vor einem großen Publikum in der voll besetzten Festhalle auftreten zu dürfen. Seit den Sommerferien haben sie zusammen mit ihren Trainern intensiv geübt, viel Zeit und Arbeit investiert.

"Alle haben sich wieder etwas Tolles einfallen lassen", sagte die Vorsitzende Sandra Purgar, die am Sonntagnachmittag ein breites Lächeln im Gesicht hatte und dankha

mittag ein breites Lächeln im Gesicht hatte und dankbar war, dass nun wieder alles normal läuft. Sie hofft, dass in Zukunft wieder mehr Kinder, Jugendliche und Erwachsene den Weg in den Turnerbund finden, dessen Motto "Bleib fit, mach mit" am Sonntag von allen Beteiligten mit viel Motivation und Energie umgesetzt worden ist. Allen voran von der Eltern-Kind-Gruppe, die unter der Leitung von Simone Sprecher, Sabine Schmid und Saskia Fritz zuerst eine Fahrt in der Eisenbahn unternahm, bevor es mutig über Bänke und Kästen ging, alles mit knallroten Hüten, die die Eltern für ihre Kinder gebastelt hatten. Bunte Hüte trugen auch die drei- bis fünfjährigen Mädchen, die unter Michaela und Myleen Jungs Leitung unter anderem ihren Gleichgewichtssinn unter Beweis stellten und die Rolle vorwärts zeigten. Einen Ausflug zu Feuerwehrmann Sam unternahmen dagegen die von Michaela Wagner und Mike Frank trainierten





Ab in den Dschungel: Die von Sabine Weise, Heike Schneider, Philipp Gerber und Malte Gülzow trainierten Leistungsturner stiegen sich bei ihrem Auftritt gegenseitig auf die Schultern. (rol)

drei- bis sechsjährigen Buben, die nicht nur Kniebeugen und Hampelmänner zeigten, sondern auch über Bänke und auf kleine Kästen sprangen.

In der Königsbacher Festhalle ging es Schlag auf Schlag: Kaum hatten die sechs- bis zwölfjährigen Mädchen in eleganten Kleidern unter der Leitung von Ines Kasuch und Kristin Purgar in die märchenhafte Welt der Eiskönigin entführt, standen schon ihre älteren Kolleginnen bereit, um unter Niels Gülzows Leitung mit Pyramiden, auf dem Einrad und mit Tanz-Elementen einen humorvollen Blick auf die Corona-Zeit zu werfen, in der es Turnvereine nicht leicht hatten. Zu Mary Poppins ging es mit der Fördergruppe der Jungs, die der Königsbacher Turnerbund in Kooperation mit dem Ersinger Turnverein unter der Leitung von Malte Gülzow, Stefanie Kern und David Sadlovski betreibt. Dass sie erst seit anderthalb Jahren existiert, konnte man kaum

glauben, wenn man sah, wie unerschrocken sich die Kinder gegenseitig auf die Schultern stiegen. Spektakulär war auch der Auftritt der Leistungsturner, die mit ausgefallenen Kostümen, mit waghalsiger Akrobatik, mit Sprüngen und Salti ins Dschungelbuch entführten. Zweimal pro Woche trainieren die Neun- bis 15-Jährigen unter der Leitung von Sabine Weise, Heike Schneider, Philipp Gerber und Malte Gülzow, ebenfalls in Kooperation mit Ersingen. Tosender Beifall war ihnen ebenso sicher wie den übrigen Mitwirkenden.

Nico Roller

Elegante Kleider: Unter der Leitung von Ines Kasuch und Kristin Purgar entführten die sechs- bis zwölfjährigen Mädchen in die märchenhafte Welt der Eiskönigin. (rol)

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN



FreitagSingers und Hitsköpfe des Königsbacher Gesangvereins geben gemeinsames Adventskonzert

Mit Weihnachtsliedern um die Welt

Spätestens als die Kinder und die Erwachsenen am Ende des Konzerts gemeinsam vor dem Altar stehen und singen, wird klar, dass in den vergangenen beiden Jahren etwas gefehlt hat. Etwas ganz Entscheidendes, das in Königsbach zur Einstimmung auf Weihnachten einfach dazugehört: das Adventskonzert des Königsbacher Gesangvereins in der örtlichen evangelischen Kirche. Sowohl die FreitagSingers als auch der Kinderchor "Hitsköpfe" haben dort am Freitagabend mit einem kurzweiligen musikalischen Programm eine gute Stunde lang für eine kleine, besinnliche Auszeit im Weihnachtsstress gesorgt: mit fröhlichen und nachdenklichen Stücken, mit Gedichten und kurzen Geschichten. In der mit Tannenreisig und leuchtenden Sternen geschmückten Kirche singen die Hitsköpfe unter Christiane Neumanns Leitung über den Weihnachtsmarkt, über den Nikolaus und über einen Weihnachtsabend mit ihrem Maskottchen: der schwarzen Katze Oscar. Die Kinder spielen Flöte, Trommel und Cajon, klatschen in die Hände, stampfen auf den Boden und rappen über Weihnachtswünsche.



Ein Auftritt, für den sie ebenso viel Applaus erhalten wie die FreitagSingers, für die es nicht nur das erste Adventskonzert seit Corona, sondern auch das erste mit ihrem neuen Dirigenten Elías Hostalrich Llopis gewesen ist. Unter seiner Leitung unternehmen sie eine kleine, aber feine Reise um die Welt, präsentieren Stücke unter anderem aus Venezuela, aus Katalonien und Böhmen. Das amerikanische "Jingle Belles" gibt es in der gut besuchten evangelischen Kirche genauso zu hören wie das Kirchenlied "Stille Nacht, heilige Nacht" und den Calypso "The Virgin Mary Had A Baby Boy" aus Trinidad. Zwischen den Liedern tragen die Sänger immer wieder kurze Geschichten und Gedichte vor. Unter anderem geht es um Barmherzigkeit, Perspektivwechsel, eine Begegnung im Zug und die Freude des Schenkens. Sein Konzert hat der Königsbacher Gesangverein dieses Mal bewusst kürzer gehalten als in den Jahren vor Corona, damit für die Zuhörer anschließend noch genügend Zeit und Gelegenheit blieb, im Freien bei Punsch, Glühwein und Gebäck miteinander ins Gespräch zu kommen. Nico Roller



Kindertagesstätte Arche Noah:

Zum Abschied mit Lob überhäuft

Jutta Bauer gibt nach 17 Jahren die Leitung der Kita "Arche Noah" in jüngere Hände ab

Hunderte Kinder müssen es gewesen sein, die Jutta Bauer in den ersten Jahren ihres Lebens begleitet und in einer sicheren, behüteten Umgebung mit wichtigem Rüstzeug für später ausgestattet hat. 17 Jahre hat sie die evangelische Kindertagesstätte "Arche Noah" in Königsbach geleitet. Bevor sie zum Jahreswechsel in den Ruhestand geht und ihre Nachfolgerin Jenny Tomka das Ruder übernimmt, ist Frau Bauer am Sonntagabend im evangelischen Gemeindehaus gebührend verabschiedet worden: zuerst bei einem feierlichen Gottesdienst mit dem Posaunenchor, dann bei einem Festakt, den Roman Rothen musikalisch begleitete. Pfarrer Oliver Elsässer dichtete ein Lied Reinhard Meys zum Anlass passend um: mit Anekdoten und kleinen Geschichten aus dem "Arche-Land". Der Pfarrer attestierte Bauer, die Kita mit viel Übersicht und Herz, mit einem "ganz breiten Rücken und dickem Fell" geleitet zu haben. Er beschrieb sie als fröhlich, herzlich, zugewandt und betonte: "Bei ihr gingen immer die Kinder vor." Elsässer erzählte, wie Bauer zur Freude der Kinder immer wieder Stofftiere zum Sprechen brachte, wie sie Vereine und Organisationen in die Kita einlud, wie sie immer ganz bewusst leise sprach, wenn es laut war und so wie durch ein "Zauberhändchen" für Ruhe sorgte. Der Pfarrer dankte ihr für das große Vertrauen und betonte, die Kita-Arbeit sei "etwas ganz Wichtiges für die Kirchengemeinde und für den Ort".

Anschließend drückten sich die Gratulanten regelrecht die Klinke in die Hand. Zahlreiche Weggefährten, Kollegen, Freunde und Ehrengäste waren in den großen Saal des Gemeindehauses gekommen, um Bauers Arbeit zu loben und ihr zu danken. Darunter auch Ute Dreier, die im Rathaus für frühkindliche Bildung und Erziehung zuständig ist und betonte, Bauer habe fast 20 Jahre lang die Bildungs- und Betreuungslandschaft in der Ge-



Stabwechsel: Jutta Bauer geht in den Ruhestand, Jenny Tomka übernimmt (vorne, von links). Beste Wünsche kamen von Maria Bernhard, Pfarrer Oliver Elsässer und Alexandra Krauch. (rol)

meinde maßgeblich mitgeprägt und bereichert. Bürgermeister Heiko Genthner dankte ihr persönlich und im Namen der Gemeinde für ihre wichtige Arbeit und lobte das gute Miteinander aller fünf Kitas in der Gemeinde "zum Wohl der Kinder und Familien". Beste Wünsche zum Abschied kamen auch von Ulrike Bauer, als Vertreterin des Kirchengemeinderats, von Meike Szekeresch, im Namen des "Evangelischen Profils", und von Bauers Kollegen aus der Kita. Immer wieder wurden ihr Organisationstalent, ihr großes Einfühlungsvermögen, ihre besonnene und aufgeschlossene Art gelobt. Bauer selbst gab sich gewohnt bescheiden und sagte: "Ich hätte das alles gar nicht so machen können, wenn ich nicht so ein tolles Team gehabt hätte." Ihrer Nachfolgerin Jenny Tomka überreichte sie ein Geschenk und wünschte ihr für den Start alles Gute. Tomka ist bereits seit zehn Jahren in der Kita "Arche Noah" tätig und hat dort bereits seit 2016 die stellvertretende Leitung inne. - Nico Roller



In Steiner Stephanuskirche finden bis Weihnachten insgesamt drei kurze Adventskonzerte statt

■ Besinnliche Auszeit im Advent

Als die Kirchenglocken langsam verstummen, ist Roman Rothen bereits an das Dirigentenpult getreten, das im Mittelgang steht. Als er ihnen das Zeichen dafür gibt, fangen die Musiker vor ihm an zu spielen. Auf ihren Gitarren und Querflöten brachten sie am Mittwochabend (30.11.) in der Steiner Stephanuskirche ein Weihnachtslied nach dem anderen zum Vortrag. Alle sind Musikschüler, alle nehmen Unterricht bei Roman Rothen oder seiner Frau Ulrike. Es war das erste Adventskonzert, das dieses

Jahr in der Steiner Stephanuskirche stattfand. Bei einem weiteren trat am 7. Dezember unter Ulrike Rothens Leitung die Stephanuskantorei auf. Am 14. Dezember sind nochmal Roman Rothens Musikschüler dran, Beginn um 18 Uhr. Mit ihren Konzerten wollen die beiden Musiker für eine "besinnliche Auszeit in der Adventszeit" sorgen und einen Gegenpol zu dem Stress bilden, den viele Menschen momentan im Alltag haben. Ulrike und Roman Rothen halten die Konzerte bewusst kurz, damit sie auch gut für Familien mit Kindern geeignet sind. Länger als eine Stunde sollen sie nicht dauern.

Auch den Aufführungsort ha-

ben die beiden bewusst gewählt. "Die Atmosphäre in der Kirche ist dafür einfach super", sagt Roman Rothen und erklärt, die Konzerte im Advent seien in Stein eine liebgewonnene Tradition. Eine, an der man auch voriges Jahr trotz der strengen Corona-Regeln festgehalten hat. Rothen sieht darin für Musikschüler und Kantorei eine gute Gelegenheit, das eigene Können vor Publikum zu zeigen. Er sagt, alle würden sich sehr darauf freuen, auftreten zu dürfen. Mit seinen Musikschülern hat er zunächst im Einzelunterricht geübt und anschließend für das Zusammen-

spiel noch zwei zusätzliche Ensemble-Proben eingelegt. Auf dem Programm standen beim ersten Konzert vor allem bekannte sakrale Weihnachtslieder, unter anderem "Tochter Zion", "O du Fröhliche", "Wir wünschen euch frohe Weihnacht" und "Wir sagen euch an den lieben Advent". Rothen sagt, diese Art von Liedern passe gut in die Atmosphäre der Kirche mit ihrem großen Christbaum, mit den brennenden Kerzen auf den Fensterbänken und mit dem beleuchteten Stern, der von der Decke hängt. Das findet auch das Publikum, das immer wieder Applaus spendet. \blacksquare – *Nico Roller*



Wohlklang in der Kirche: Vor dem Altarraum haben die Musikschüler von Roman Rothen bei ihrem ersten Adventskonzert Platz genommen. (rol)



















NOTDIENSTE &

SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

NOTDIENSTE:

BEREITSCHAFTSDIENST BEI STÖRUNGEN

Wasserversorgung:

Stadtwerke Bretten, Tel. 07252 - 913 133 Tel. 07252 - 913 230 Notdienstnummer, Stadtwerke Bretten Tel. 0800 3 62 94 77 Strom: Erdgas: Tel. 0180 2 05 62 29

WICHTIGE RUFNUMMERN

Rettungsdienst und Feuerwehr Tel. 112 Polizei Notruf Tel. 110 Tel. 19 222 **DRK Krankentransport** Allgemeiner medizinischer Notfalldienst Tel. 116 117

ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

Zahnärztlicher Notdienst Tel. 0621 / 38 000 818 Zentrale Notfallpraxen Pforzheim Tel. 0180 / 51 92 92 18

Siloah, St. Trudpert Klinikum Tel. 07231 - 498-0

Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 – 24 Uhr

Mittwoch: von 14 - 24 Uhr Freitag 16 – 24 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 − 24 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher

Notdienst Tel. 07231 - 9 69 29 69

Öffnungszeiten der Kinder-Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15 – 20 Uhr, Freitag 16 – 20 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 – 20 Uhr

Tierärztlicher Notdienst

Notdienstnummer für den Raum Pforzheim Tel. 07231 - 133 29 66

BEREITSCHAFT DER APOTHEKEN

Nacht- und Notdienst jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr Die nächstgelegene Notdienstapotheke erfahren Sie unter Tel. 0800 0022833

Oder vom Handy: 22833

SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN:

Diakoniestation e.V. - mobiDik für Königsbach, Stein und Eisingen

Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe, Demenzgruppe

Goethestr. 4, Tel. 3 13 38 0

Geschäftsführerin: Sandra Eisele

Beratung und Pflegedienstleitung: Manuela Schmidt Einsatzleitung hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Linda Schwender

Tagespflege Königsbach Tel. 31338-20

Träger: Ev. Krankenhilfsverein Königsbach e.V. Goethestr. 4, Tamara Vaupel

Anlaufstelle - Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizid-Gefahr Tel. 0171 8025110

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V. Tel. 07231 - 441110

Beratung zu HIV + AIDS, anderen sexuell übertragbaren Krankenheiten, HIV-Test Tel. 07231 - 308 9580

Tel. 07231 - 917019 Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Beratungsstelle für Eltern,

Tel. 07231 - 308 70 Kinder und Jugendliche KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern und mit Gewalterfahrungen in der Familie KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien

bwlv-Zentrum Pforzheim

Tel. 07231 - 1 39 4080

Fachstelle für psychisch kranke Menschen

Caritasverband e.V. Pforzheim

Familienhebammen/Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung

Tel. 07231-128 844

Deutsches Rotes Kreuz

Essen auf Rädern: Menü-Service für zu Hause Tel. 07231 - 373 - 240 Tel. 07231 - 373 285 Hausnotrufsystem: DRK

DemenzZentrum westlicher Enzkreis Tel. 07231 - 308 5033 Beratung rund um das Thema Demenz, Gesprächskreis für Angehörige

Diakonie Pforzheim Tel. 07231 - 42865 - 0

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/

Schwangerschaftskonfliktberatung

Fachstelle für häusliche Gewalt Tel. 07231 - 4576333 Ökumenisches Frauenhaus Tel. 07231-45763 0 Pforzheim/Enzkreis

Ambulanter Hospizdienst

westlicher Enzkreis e.V. Tel. 07236 - 279 9897

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung. Psychosoziale Begleitung, palliative Beratung

Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen,

Plan B gGmbH

Tel. 07231 - 92277 0

Jugend- und Suchtberatung, Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen

Pforzheim/Enzkreis e.V.

Tel. 07231 - 3804 - 38

Behinderten-Fahrdienst

Lilith- Beratungsstelle für Mädchen und Jungen

zum Schutz vor sexueller Gewalt Tel. 07231 - 353434

Pflegestützpunkt westlicher Enzkreis

Pro familia Pforzheim e.V.

Tel. 07231 - 6075860

Beratung rund um Schwanger- und Elternschaft, Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH Tel. 07231 - 778705-0 Alkohol-. Medikamenten-, Nikotin-, Glücksspielprobleme

Sterneninsel – ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis Tel 07231 - 8001008

http://www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V. Tel. 07041 8184711

www.Tagesmuetter-enztal.de

Telefon-Seelsorge Nordschwarzwald

Tel. 07231 - 10 28 22

Wohnberatungsstelle - Kreisseniorenrat

Tel. 07231 - 3577 14 Fachberatungsstelle Enzkreis

Wohnungsnotfallhilfe undExistenzsicherung

Tel. 07231 - 566 196 0



RUFNUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

		II OL	IVILIIADEVE	-IVVVALI		
ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER Abteilung Technik:						
Bürgerbüros	(II/III/IOJEN		Abteilungsleiterin, Verträge, Techn. Baurecht, eigene			
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7:30 - 13 Uhr			Bauprojekte, Förderprogramme Straßen-/Kanalbau, Hochwasse	3008-140		
(nur mit Terminvereinba		7 7 9111	Wasserversorgung, öff. Anlager		3008-141	
Mittwoch		Hochbau für Gemeinde:	Arie de Jongh	3008-144		
7:30 - 13 Uhr und 14 - 18 U	Jhr (ohne Terminvere	inbarung)	Hochbau Schulverband	Fatjona Sorce	3065-150	
Fachämter Montag Dionstag Donno	retag und Eroitag Q	12 libr	Gebäudemanagement,	Montin Fuor	2000 142	
Montag, Dienstag, Donne (nur mit Terminvereinba		- 12 UIII	Energiemanagement Mieten/Pachten,	Martin Frey	3008-142	
Mittwoch 8 - 12 Uhr und 16 -		ereinbarung)	Hallenbelegung	Silke Prager	3008-145	
An den Tagen, an denen eine	Terminvereinbarung erf		Gebäudereinigung,	O		
bleibt die Rathaustüre geschlo	ssen.		Friedhofswesen	Katharina Bruchner	3008-143	
RUFNUMMERN			Leiter Bauhof Hausmeister: Rathaus	Stefan Giek Martin Theil	3008-147 3008-148	
Bitte machen Sie von den Du	rchwahlen Gebrauch		Johannes-Schoch-Schule	Ralf Zentner	31 15 72	
Rathaus Königsbach, Mark	tstraße 15		Heynlinschule	Michael Schroth	31 18 91	
Zentrale		/3008-0	RUFNUMMERN DES GE	MEINDEVERWALT	JNGS-	
FAX – Zentrale Verwaltung E-Mail: info@koenigsbach-s		/3008-199	VERBANDS KÄMPFELB	BACHTAL		
Internet: www.koenigsbach-s			Rathaus Stein, Marktplatz			
Bürgermeister:	Heiko Genthner	3008-100	Telefonzentrale		32/3009-1	
Sekretariat:			Fax Verbandeversitzenden	0/2	32/3009-99	
Mitteilungsblatt, Vereinsförde Vereinskontakte, Jubiläen	rung, Ariane Schäfer	3008-100	<u>Verbandsvorsitzender:</u> Bürgermeister	Sascha-Felipe		
Bürgernetzwerk BüNe	Michaela Bruder	3008-158	Zurgermeister	Hottinger	3811-14	
Schulverband Bildungszent	trum Westlicher Enzk		Geschäftsführer	Kevin Jost	3009-61	
Geschäftsführerin	Yvonne Hassmann	3008-126	Kämmerei	Saskia Rückriem N.N.	3009-57 3009-50	
Geschäftsstelle	Dominika Dahn	3008-124		Petra Karst	3009-50	
Hauptamt: Amtsleiterin	Cordula Allgaier-Bu	3008-120		Tina Katz-Baricevic	3009-51	
Abteilung Zentrale Verwalt	tung und Personal:	0000 120		Janine Barocke-Kassay	3009-62 3009-63	
Personal, Ausbildung	Christine Reimer	3008-121	Steueramt	Cornelia Wiesner Elke Faaß	3009-03	
Geschäftsstelle des	Enomir Colonosir	2000 122	otcuciumt	Sandra Hausmann	3009-54	
Gemeinderats, Wahlen Versicherungen, Registratur	Frank Schreck Martina Neumann	3008-122 3008-128		Jennifer Kellerman	3009-81	
Betriebliche Gesundheitsfürso		0000 120	Kasse	Karin Addai Janine Schütze	3009-58 3009-56	
Sommerferienprogramm	Tobias Schindler	3008-123		Siegbert Lamprecht	3009-30	
Koordinationsstelle für früh Bildung und Erziehung:	hkindliche Ute Dreier	3008-129		Manuela Philipp	3009-53	
Abteilung Bürgerservice ur		3000-129	Lohnbüro	Christine Burkhardt	3009-64 3009-59	
Abteilungsleiter,	Dominik Laudamus	3 3008-150	Sprechzeiten: Mo. bis Fr.: 8	Wolfgang Karst		
Bevölkerungsschutz, Jagdpac			-		OIII	
Ortspolizeibehörde, Umwelts Standesamt	scnutz Vanessa Frank	3008-157	WEITERE WICHTIGE TE		21 17 00	
Bürgerbüro Königsbach:	variessa i rank	3000 137	Polizeiposten Königsbach-Ste Revierförster:	em, Or Stem	31 17 00	
Einwohner- und Meldeweser				21 52 oder 0 70 43 /	9 50 79 43	
Fundbüro Gewerbe, Soziales	Ines Calin Kerstin Demel	3008-151 3008-152	Bezirksschornsteinfeger Saile	er 0 72 5	2 / 8 60 27	
Bürgerbüro Stein (Rathaus			Gemeindebücherei Öffnungszeiten: Di.: 15 – 18	RIThr Mi · 10 _ 12 ITh	31 20 71	
Einwohner- und Meldeweser	n,			9 Uhr, Fr.: 15 – 18 Uhr		
Gewerbe, Soziales	Katharina Maurer	3008-153	Kindertagesstätte Krebsbach	wiesen, Königsbach	7 34 79 65	
Rentenversicherung Vollzugsdienst	Sandra Haas Ernst Krämer	3008-154	Kindertagesstätte Regenboge		15 11	
Flüchtlings- u.	Lillot Kiullici		Kindertagesstätte Regenboge Kindertagesstätte Arche Noa		3 70 19 01 27 75	
Integrationsbeauftragter	Zaman Osman	3008-159	Heynlin-Kindertagesstätte, S		3 64 98 42	
Integrationsmanager	Mohammad Diab	3008-156	Kindergarten Storchennest, S	Stein	98 44	
Feuerwehrverwaltung Bauamt: Amtsleiter	Sabine Roser-Rost Thomas Brandl	3008-155	Johannes-Schoch-Schule Kör	nigsbach	25 63 25 64	
Abteilung Bauverwaltung:	Thomas Dianui		Heynlinschule Stein Bildungszentrum:		23 04	
Stadtplanung, Sanierung,			Willy-Brandt-Realschule		30 65 - 210	
Grundstücksangelegenheiten	Thomas Brandl	3008-130	Lise-Meitner-Gymnasium		30 65 - 100	
Gemeindeeigene Schulen, Vergabe VOL	Manuela Rebholz	3008-133	Comenius-Förderschule Pfarramt Königsbach	23 40 oder 01 76 / 8	91 93	
Rechnungsstellen für	ivialiucia Kediluiz	2000-122	Pfarramt Stein	25 40 Ouel 01 /0 / C	3 64 01 26	
Bauleistungen, Vergabe VOB,			Kath. Kirchengemeinde Käm		/ 1 39 49-0	
Vorkaufsrecht	Andrea Wilde	3008-132	Kläranlage Königsbach	65 44 oder 01 72 /		
Bauanträge, Wohnbauförderu: Baulasten	ng, Benjamin Bodemer	3008-131	Recyclinghof Königsbach Straßenbeleuchtung: https://	/netze-hw de/dienstlei	7 83 43	
EDV	Robin Sailer	3008-131	den/beleuchtung/stoerung-s			
Schulsozialarbeit		/90932586	Tel. 3008-131 oder 08 00 3			

MITTEILUNGSBLATT KÖNIGSBACH-STEIN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofssatzung der Gemeinde Königsbach-Stein vom 01.01.2023

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Königsbach und Stein sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller in der Gemeinde verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner, der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht, sowie der verstorbenen ehemaligen Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Königsbach-Stein aufgeben mussten. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
 - Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte



Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Erdreihengräber kommunal und gärtnergepflegt (1-stellig)
 - 2. Erdrasen-Reihengräber (1-stellig)
 - 3. Erdreihengräber für Personen unter 10 Jahren (1-stellig)
 - 4. Sternengräber (Totgeburten, Fehlgeburten)
 - Urnenreihengräber kommunal und gärtnergepflegt (1 Urne)
 - 6. Urnenreihengräber am Baum gärtnergepflegt (1 Urne)
 - 7. Anonyme Urnengräber (1 Urne)
 - 8. Erdwahlgräber (1-stellig und als Doppelgrab 2-stellig)
 - 9. Urnenwahlgräber kommunal (bis zu 4 Urnen) und gärtnergepflegt (bis zu 2 Urnen)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte auf einem bestimmten Friedhof, in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich Verfüßert.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. In Abstimmung mit der Gemeinde ist die Beilegung von Urnen möglich, sofern die verbleibende Nutzungszeit mindestens der Ruhezeit der Urnen entspricht.

Nach Ablauf der Ruhezeit des oder der Erstbestatteten wird das Grab geräumt; eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer für die Grabstätte tritt nicht ein.

- (4) Ein Erd-Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- 2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen; bei Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12)) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die

MITTEILUNGSBLATT
KÖNIGSBACH-STEIN
ENZEREIS

Nutzungsrechte bzw. Nutzungszeiten in Bezug auf alle Ruhezeiten sind zu beachten (§12 Absätze 1 und folgende). Ein Rechtsanspruch auf Beilegung einer Urne besteht nicht.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) In einem kommunalen Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen, in einem gärtnergepflegten bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Urnenreihengrab kann auf Antrag in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass neben der satzungsgemäßen Verlängerungsgebühr für die künftige Nutzung des umgewandelten Wahlgrabes zusätzlich der Differenzbetrag zwischen der Überlassungsgebühr für ein Urnenreihengrab und der Überlassungsgebühr für ein Urnenwahlgrab mit Verleihung des Grabnutzungsrechtes entrichtet wird. Es wird der Differenzbetrag der oben genannten Gebühren aus dem jeweils aktuell geltenden Gebührenverzeichnis berechnet. Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung besteht nicht.
- (4) Auf den beiden Friedhöfen sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der/des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Rasenreihengräber

- (1) Für Rasenreihengräber gelten die Bestimmungen für Reihengräber (§ 11) entsprechend. Für Rasengräber gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 20.
- (2) Für die Grabpflege während der gesamten Liegezeit wird zu Beginn der Liegezeit eine Einmalgebühr in Höhe der Ausweisung in der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines Rasenreihengrabes besteht nicht.

§ 15 Gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) In den Friedhöfen beider Ortsteile werden in begrenzter Anzahl Erdreihengräber, Urnenreihen-/ und Urnenwahlgräber in gärtnergepflegten Grabfeldern ausgewiesen. Die Zuteilung eines Grabes in einem gärtnergepflegten Grabfeld ist nur möglich, wenn zeitgleich eine Dauergrabpflegevereinbarung mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG für die Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit durch den Verfügungs-/bzw. Nutzungsberechtigten abgeschlossen wird.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, weitere gärtnergepflegte Grabfelder auszuweisen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes im gärtnergepflegten Grabfeld besteht nur im Rahmen der zum Zeitpunkt des Todesfalls verfügbaren freien Grabstätten.
- (3) Für gärtnergepflegte Grabfelder gelten die Bestimmungen für Reihen-/ bzw. Urnengräber (§ 11 und § 13) entsprechend. Für gärtnergepflegte Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 21.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer Grabstätte in einem gärtnergepflegten Grabfeld besteht nicht.

§ 16 Sternengrabfeld

- In den Friedhöfen beider Ortsteile werden in begrenzter Anzahl Erdreihengräber für Totgeburten und Fehlgeburten ausgewiesen.
- (2) Für Sternengrabfelder gelten die Bestimmungen für Reihengräber (§ 11) entspre- chend. Für Sternengräber gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 22.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines Sternenreihengrabes besteht nicht.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 - 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - 4. mit Lichtbildern über 13 cm Kantenlänge.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - 1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1



Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Rasenreihengräber

- (1) Auf Rasenreihengräbern sind nur stehende Grabmale zulässig. Die Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.
- (2) Die Grabpflege übernimmt die Gemeindeverwaltung durch regelmäßiges Mähen der Grabflächen und entsprechendes Herrichten des Geländes (Erdauffüllung/Nachsaat) bei Bedarf.
- (3) Die Grabstätten (Rasenflächen) müssen für die Pflege freigehalten werden. Grabschmuck, wie z.B. Blumenschmuck, Kerzen o.Ä. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Plattenbelag vor dem Grabmal abgelegt werden.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Die Gesamtfläche des gärtnergepflegten Grabfelds wird durch einen von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG beauftragten Friedhofsgärtner gestaltet und dauerhaft unterhalten. Eine individuelle Bepflanzung einzelner Grabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Als Grabmale müssen die der jeweiligen Grabstätte zugeordneten Stelen, Findlinge oder Mauersteine verwendet werden. Die Beschriftung der Grabmale wird von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG veranlasst. Eine Anbringung weiterer ortsfester Grabausstattungen (z. B. fest verankerte Blumenvasen, Grablichter usw.) ist unzulässig.

§ 22 Gestaltungsvorschriften für Sternengrabfelder

- (1) Auf den Sternengrabfeldern sind keine Grabmale zugelassen.
- (2) Die Grabfeldpflege übernimmt die Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf bestimmte Grabfeldgestaltung besteht nicht. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (3) Das Grabfeld muss für die Pflege freigehalten werden. Grabschmuck, wie z.B. Erinnerungssteine, individuelle Dekorationen, Blumenschmuck, Kerzen o.Ä. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Steinplatte abgelegt werden.

§ 23 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 24 Standsicherheit, Grabmalhöhe und Grababdeckplatten

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm / bis 1,40 m Höhe: 16 cm / ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

- (2) Bei Einzel- und Mehrfachgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Bei Urnengrabstätten und Rasenerdgräbern dürfen Grabmale eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen
- (3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur max. bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.



- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften nach § 19 ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfer-
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zu-

- stands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 23 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 26 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofssatzung

1.			ab 01.01.2026
1.1	Verwaltungsgebühren		
	Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals	29,00 €	29,00 €
1.2	Urnenanforderung	14,00 €	14,00 €
2.	Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen		
2.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle und/oder Aufbahrungsraum)	290,00 €	290,00 €
2.2	Benutzung der Leichenzelle (einschl. Kühlung)	150,00 €	150,00 €
3.	Bestattungs-/Beisetzungsgebühren		
3.1	Erdbestattung		
3.1.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,00 €	700,00 €
3.1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	490,00 €	490,00 €
3.1.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	290,00 €	290,00 €
3.2	Urnenbeisetzung		
3.2.1	Beisetzung von Aschen	290,00 €	290,00 €
3.3	Zuschlag zu	1	
3.3.1	Nr. 3.1 Bestattung an Samstagen	10%	10%
3.3.2	Nr. 3.2 Beisetzung an Samstagen	30,00 €	30,00 €
4.	Grabnutzungsgebühren		
4.1	Überlassung eines Erdreihengrabes		
4.1.1	Erdreihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (1-stellig)	2.800,00 €	3.160,00 €
4.1.2	Erdrasen-Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (1-stellig)	3.760,00 €	4.260,00 €
4.1.3	Erdreihengrab für Personen unter 10 Jahren (1-stellig)	500,00 €	500,00 €
4.1.4	Sternengrab (Totgeburten, Fehlgeburten)	100,00 €	100,00 €
4.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes		,
4.2.1	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.510,00 €	1.710,00 €
4.2.2	Urnenreihengrab bei anonymer Bestattung (1 Urne)	1.470,00 €	1.660,00 €
4.3	Überlassung eines Wahlgrabes mit Verleihung des Grabnutzungsrechts		
4.3.1	Erd-Wahlgrab 1-stellig	2.950,00 €	3.325,00 €
4.3.2	Erd-Wahlgrab 2-stellig (Doppelgrab)	3.725,00 €	4.225,00 €
4.3.3	Urnen-Wahlgrab (bis zu 4 Urnen im kommunalen Grabfeld)	2.400,00 €	2.715,00 €
4.3.4	Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein kommun. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	890,00 €	1.005,00 €
4.3.5	Urnen-Wahlgrab (bis zu 2 Urnen im gärtnergepflegten Grabfeld)	1.845,00 €	2.085,00 €
4.3.6	Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein gärtn.gepflegt. Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urn.)	335,00 €	375,00 €
4.4	Verlängerung eines Wahlgrabes (pro angefangenem Jahr, die Abrechnung erfolgt monatsger		
4.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einem Erd-Wahlgrab 1-stellig	118,00 €	133,00 €
4.4.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einem Erd-Wahlgrab 2-stellig (Doppelgrab)	149,00 €	169,00 €
4.4.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einem kommun. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	160,00 €	181,00 €
4.4.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einem gärtn.gepfl. Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	123,00 €	139,00 €
5.	Sonstige Leistungen		
5.1	Abräumen von Grabstätten	+	
5.1.1	einstelliges Grab	270,00 €	270,00 €
5.1.2		470,00 €	470,00 €
	mehrstelliges Grab (Doppelgrab)		
5.1.3	Urnengrab	150,00 €	150,00 €
5.2	Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte - je Jahr	42.00.6	12.00.5
5.2.1	einstelliges Grab	43,00 €	43,00 €
5.2.2	mehrstelliges Grab (Doppelgrab)	75,00 € 21,00 €	75,00 € 21,00 €

MITTEILUNGSBLATT

Fortsetzung von Seite 14

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem vom Gemeinderat am 29.11.2022 beschlossenen Gebührenverzeichnis.
- (2) Das komplette Gebührenverzeichnis ist der Satzung als Anlage beigefügt.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 36 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 17.10.2017 außer Kraft.

Heiko Genthner Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein am 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 2,23 €.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 2 je m³ Schmutzwasser 2,23 €.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser:

bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:

2,23 € bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,23 €

2,23 € soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,76 €.

§ 2

§ 41a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zählergebühr gem. § 36 Abs. 2 beträgt bei einer Nenngröße von:

Zählergröße	Zählergebühr / Monat
On 1,5; O3 = 2,5	1,11 Euro
Qn 2,5; Q3 = 4,0	1,00 Euro

§ 3

§ 44 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Königsbach-Stein, den 30.11.2022

Heiko Genthner Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Königsbach-Stein

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG. 71263 Weil der Stadt. Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0. www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Heiko Genthner, Marktstraße 15, 75203 Königsbach-Stein, oder sein/e Vertreter/in im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Tel: 07033 6924-0. E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

ettlingen@nussbaum-medien.de



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Grundgebühr/Monat
Q3 = 2,5	2,87 €
On 2,5; Q3 = 4,0	2,74 €
Haushaltszähler	,
Qn 6,0; Q3 = 10,0	2,94 €
Q3 = 16,0	5,45 €
Q3 = 25,0	6,71 €
Q3 = 40,0	15,74 €
Q3 = 63,0	15,74 €
Q3 = 100,0	18,47 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,15 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,15 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41) pro m³ 2,15 Euro.

§ 48 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Königsbach-Stein, den 30.11.2022

leiko fra their

Heiko Genthner Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In Bezug auf die geplante Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Einführung des sog. § 2b UstG ist künftig eine privatrechtlich ausgestaltete Nutzung der Turnhallen an der Johannes-Schoch-Schule und an der Heynlinschule ab 01.01.2023 beabsichtigt. Ein Wechsel ins Privatrecht erfolgt aus steuerlichen Gründen (u. a. Vorsteuerabzug) und ist zum wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde. Es ist beabsichtigt, dass der Stundensatz für die privatrechtliche Nutzung unverändert im Vergleich zum bisherigen Stundensatz in der Gebührenordnung aus dem Jahr 1998 bleibt. Dieser beträgt dann ab 01.01.2023 5,11 Euro (netto 4,29 Euro + 0,82 Euro UST).

Anderung der Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, der Festhalle Königsbach und des Feuerwehrhauses im Ortsteil Stein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 30.

November 1988 beschlossen:

§ 1 Gegenstand ändert sich wie folgt

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Festhalle Königsbach und des Feuerwehrhauses Stein, des Sportzentrum Plötzer sowie Schulsportplatz der Grund- und Hauptschule Königsbach werden Gebühren nach folgenden Bedingun-

§ 2

§ 2 Gegenstand ändert sich wie folgt

Der § 2 tritt außer Kraft. Die Gebühren für die Nutzung der Sporthallen der Johannes-Schoch-Schule Königsbach und der Heynlinschule Stein werden künftig auf privatrechtlicher Basis in Form von Entgelten erhoben.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, der Festhalle Königsbach und des Feuerwehrhauses im Ortsteil Stein tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Königsbach-Stein, den 30.11.2022

Heiko Genthner Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Erscheinungsweise des Mitteilungsblattes über die Weihnachtszeit

Die **letzte Ausgabe** für das Jahr **2022** erscheint in der **51. Kalenderwoche**, am Donnerstag, 22. Dezember 2022. Hierfür ist bereits am Montag, 19.12.2022 um 10.00 Uhr Redaktionsschluss.

In den Kalenderwochen **52/2021** und **01/2022** erscheint **kein Mitteilungsblatt.**

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2022 erscheint in der Kalenderwoche 02/2022 am Donnerstag, 12.01.2023 zur gewohnten Zeit.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle

Emma Bauer geb. Fuchs zuletzt wohnhaft: in Königsbach-Stein ist am 27.11.2022 in Königsbach-Stein verstorben.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Aus der Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung

Protokollierung der Gemeinderatssitzungen Klärung durch die Verwaltung herbeigeführt

In den vergangenen Sitzungen gab es vereinzelt Kritik am bisherigen Verfahren der Protokollierung der Gemeinderatssitzungen. Die Verwaltung hat deshalb das Kommunalamt um eine Stellungnahme gebeten. Bürgermeister Genthner weist darauf hin, dass eine rechtliche Beurteilung des bisherigen Verfahrens durch die Kommunalaufsicht ergeben hat, dass das von der Gemeinde praktizierte Verfahren zur Beurkundung rechtmäßig ist. Lediglich die im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgebliebene Auflage des Protokolls müsse wieder erfolgen.

Konzept Erneuerbare Energien Gemeinderat gibt Auftrag für Potentialanalyse

Klimaschutz, Energieeinsparung und ein hohes Maß an erneuerbaren Energien sind heute wichtiger denn je – auch für Königsbach-Stein. Deshalb hat der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Potentiale für Königsbach-Stein im Bereich Photovoltaik auf Dächern und Freiflächen, bei Windkraftanlagen und Kleinwindkraftanlagen, im Bereich Biomasse und Solarthermie zu untersuchen. Die CO_2 -Bilanz soll aktualisiert werden. Außerdem soll die Gemeindeverwaltung im Bereich Windkraft nicht nur eine Marktsondierung durchführen, sondern auch einen Bürgerdialog starten.

Abwasser – und Wassergebühren für 2023 / 2024 beschlossen

Leichte Erhöhung bei Gebühren und Abwasserzählern

Der Gemeinderat hat die Abwassergebühren für die kommenden beiden Kalenderjahre beschlossen. Die Grundlage für den Beschluss stellt eine "Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2023 – 2024" der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim dar. Im Gegensatz zum aktuellen Bemessungszeitraum können für 2023 und 2024 keine Gewinne eingerechnet werden, was ein maßgeblicher Grund für eine Erhöhung der Gebühren darstellt.

Die Gebühren werden in den kommenden zwei Jahren betragen:

Schmutzwassergebühr: 2,23 Euro / m³

Niederschlagswassergebühr: 0,76 Euro / m^2 bebaute und befestigte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen, was zu einer in Kauf genommenen Kostenunterdeckung führt. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

Außerdem hat der Gemeinderat die Zählergebühr für Abwasserzähler neu festgelegt.

Hinsichtlich der künftigen Wassergebühren im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung hat der Gemeinderat eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,15 EUR/m³ beschlossen. Die für die getroffenen Beschlüsse erforderliche Änderung der Abwassersatzung wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Neue Friedhofssatzung beschlossen Gemeinderat setzt neue Gebühren fest, die Angehörige weiterhin entlasten

Der Gemeinderat hat turnusmäßig eine neue Friedhofssatzung beschlossen, die ab dem kommenden Jahr gelten wird. Auch weiterhin wird die Gemeinde die Kosten, die im Zusammenhang mit den beiden Friedhöfen entstehen, nicht vollständig auf die Bürgerinnen und Bürger abwälzen, sondern nur eine Deckung in Höhe von 55 Prozent ab 01.01.2023 bzw. 60 Prozent ab 2026 anstreben. Die Satzung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, der Festhalle Königsbach und des Feuerwehrhauses Stein neu geregelt

Der Gemeinderat hat die Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, der Festhalle Königsbach und des Feuerwehrhauses im Ortsteil Stein beschlossen. Außerdem sollen die Turnhallen an der Johannes-Schoch-Schule und an der Heynlinschule ab 2023 auf privatrechtlicher Grundlage vermietet werden. Dabei soll sich am Stundensatz für die Nutzung nichts ändern. Gleichzeitig ist die Verfahrensänderung für die Gemeinde von Vorteil und macht künftig u. a. einen Vorsteuerabzug möglich. Die geplante Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 ist Auslöser für die künftige privatrechtliche Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung.

Neue Wärmeversorgung für die Johannes-Schoch-Schule Unterschiedliche Konzepte für die Zukunft des Schulareals diskutiert

Nach einer ausführlichen Diskussion über unterschiedliche Möglichkeiten für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung des Schulareals Johannes-Schoch-Schule hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit das künftige Konzept beschlossen.

Verena Berndt vom gleichnamigen Planungsbüro aus Weilheim an der Teck hat unterschiedliche Konzepte entwickelt und dem Gemeinderat präsentiert. Letztlich hat der Gemeinderat beschlossen, künftig auf eine sogenannte "Holzpelletanlage mit Gasspitzenlastbrennwertkessel" zu setzen. Bereits im Frühjahr soll die dafür erforderliche Ausschreibung veröffentlicht werden, damit ein Umbau ab den Pfingstferien möglich ist und die neue Anlage zum Ende der Sommerferien in Betrieb gehen kann.

Weitere Vergaben für Heynlinturnhalle beschlossen Neubau geht mit großen Schritten voran

Mit der für den Neubau der Heynlinturnhalle erforderlichen Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR) wird die Firma Dennis Böhringer Gebäudetechnik aus Karlsdorf-Neuthard beauftragt. Das Auftragsvolumen beträgt 89.223,53 Euro

Umbau der Heinestraße 14 zu Kernzeitbetreuung Wichtige Vergaben für die Realisierung beschlossen

Für den Umbau des Wohnhauses in der Heinestraße 14 zu einer Kernzeitbetreuung sind bislang zehn Angebote für die Ausführung von sieben Gewerken eingegangen. Leider liegen noch nicht für alle Gewerke entsprechende Angebote vor. Aktuell ist laut dem betreuenden Architekten Frank Morlock vom Architekturbüro "morlock.architekten + generalplaner" aus Königsbach-Stein aufgrund der Angebote mit einer Kostensteigerung von 6 Prozent zu rechnen. Im Zusammenhang mit den aktuel-



len Vergaben wurde auch die Parkplatzsituation an der neuen Kernzeitbetreuung debattiert: es stehen zwar nur zwei Parkplätze direkt vor dem Gebäude zu Verfügung, der Träger will aber darauf hinweisen, dass möglichst im Bereich der Johannes-Schoch-Schule geparkt werden soll.

Für folgende Arbeiten hat der Gemeinderat grünes Licht gegeben: Rohbauarbeiten und Außenanlagen (Heinz Frey GmbH Bauunternehmung, Kämpfelbach, 48.838,20 Euro); Fensterbauarbeiten (Walch Fensterbau GmbH, Remchingen, 71.384,53 Euro); Fassadedämmarbeiten (Hans Scholl GmbH, Gemmrigheim, 62.144,19 Euro); Rückbauarbeiten (Gemeinnützige Service- und Integrationsgesellschaft (GSI), Mühlacker, 26.207,25 Euro)

In der Bürgerfragestunde hatte sich ein Bürger erkundigt, ob beim Umbau auch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen mit eingedacht worden sind. Seitens der Gemeindeverwaltung konnte Bauamtsleiter Thomas Brandl versichern, dass man im Rahmen der Umbaumaßnahmen auch den Schallschutz im Blick habe.

Digitalfunk für die Feuerwehr beschlossen Wehren künftig mit modernster Technik einsatzbereit

Seit September 2021 ist es für die Feuerwehren im Enzkreis möglich, die vorhandenen Fahrzeuge und Einsatzzentralen auf Digitalfunk umzurüsten. Die Freiwillige Feuerwehr KönigsachStein hat sich für ein System entschieden, das im Vergleich zu anderen Lösungen die besseren und zukunftsweisenderen Funkgeräte mit sich bringt und bei vielen anderen Feuerwehren und auch bei der Polizei erprobt und bewährt ist.

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der Einsatzzentralen und der Feuerwehrfahrzeuge auf den Digitalfunk zu und vergibt den entsprechenden Auftrag an die Firma KTF Selectric zum Gesamtpreis von 73.272,81 Euro.

Vertrag für Kita-Mittagessen verlängert Kita-Caterer bleibt "hausgemacht – Bio-Catering e. K."

Bereits seit Januar 2018 werden drei kommunalen Kitas von der Firma "hausgemacht – Bio-Catering e. K." mit einem warmen Mittagessen beliefert. Nachdem sich die Zusammenarbeit positiv und unkompliziert gestaltet und die Qualität und Auswahl der angebotenen Speisen den Erwartungen entspricht, vergibt der Gemeinderat die Dienstleistungskonzession zur Belieferung der Heynlin-Kita, der Kita "Regenbogen" und der Kita "Krebsbachwiesen" für die kommenden beiden Kalenderjahre weiterhin an den bisherigen Caterer. Bis zur Submission hatten sich drei Firmen im Portal zur Teilnahme registriert, allerdings hat nur ein Bieter ein Angebot eingereicht.

Zustimmung zu Bauantrag Dachausbau in der Königsbacher Straße 25 zugestimmt

Der Gemeinderat hat dem Plan, in der Königsbacher Straße 25 den Dachraum im bestehenden Wohnhaus durch Aufstockung zu Wohnzwecken auszubauen und in dem Zuge das vorhandene Walmdach durch ein extensiv begrüntes Flachdach zu ersetzen, zugestimmt.

Spenden

Der Gemeinderat hat der Annahme einer Spende in Höhe von 36,74 Euro zugunsten "Sonstiger sozialer Hilfen und Leistungen" zugestimmt.

Ersatz für Kehrmaschine beschafft

Bürgermeister Heiko Genthner informiert in der Sitzung des Gemeinderates darüber, dass sich kurzfristig die Möglichkeit ergeben habe, eine gebrauchte Ersatzkehrmaschine zu erwerben, nachdem das alte Gerät bei einem Unfall einen Totalschaden hatte und ersetzt werden musste.

UMWELTECKE



Müllabfuhrtermine

	Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Königsbach Uhrzeit	Recyclinghof Bauschlott Uhrzeit	Sonstiges
1	Do			K/S		14:00-17:30	14:00-17:30	
2	Fr	×				14:00-17:30		
3	Sa					13:00-16:00	13:00-16:00	
4	So							
5	Мо							
6	Di		K					
7	Mi				K	09:00-12:30		
8	Do		S			09:00-12:30		
9	Fr				S	09:00-12:30		
10						08:30-11:30	08:30-11:30	
11								
	Мо							
13						14:00-17:30		
14						14:00-17:30		
15	Do					14:00-17:30		
16		×					14:00-17:30	
17						13:00-16:00	13:00-16:00	
18								
19	Мо							Ε
20								
21	Mi					09:00-12:30		
22	-					09:00-12:30		
23						09:00-12:30	09:00-12:30	
	Sa		fund Deponie					
25			chtsfeierta					
	Мо	2. Weihna	chtsfeierta	g				
27						14:00-17:30		
28						14:00-17:30		
29	-					14:00-17:30	14:00-17:30	
30				K/S		14:00-17:30		
31	Sa	×	Recyclinghof	und Deponie	geschlossen			

Abholung der Kühlgeräte

Abholung der Kühlgeräte, Herde, Fernseher und des Sperrmülls: Die Kühlgeräte, Herde, Fernseher und der Sperrmüll werden nur auf Abruf entsorgt.

Hierfür bitte mindestens **10 Tage** vorher beim Rathaus OT Stein, Tel. 30 08-154, oder OT Königsbach, Tel. 30 08-152 die Entsorgungsschecks beantragen.

Nächster Termin zur Abholung von Elektro-Großgeräten:

Montag, 19. Dezember 2022

Weitere Infos erhalten Sie bei der Abfallberatung des Enzkreises, Tel. 07231-35 48 38, oder unter www.entsorgung-regional.de.

Zusätzlicher Service

Damit Sie jederzeit einen Überblick über die Mülltermine haben, bieten wir als zusätzlichen Service den Erinnerungsservice per E-Mail: Gut einen Tag vor dem Abfuhrtermin erhalten Sie eine kurze E-Mail, vorausgesetzt, Sie haben sich auf unserer Internetseite für diesen Service registrieren lassen. Surfen Sie doch mal rein unter:

http://www.koenigsbach-stein.de/abfall.



GUT ERHALTENES – ZU VERSCHENKEN!

Schlarcouch 1,80 x 1,00m
Metallbettgestell mit Rost und Matratze 1,40 x 2,00 m
Tel. 9165
Hasenstall für Innen Doppeldecker
**
Hasenstall für Draußen Doppeldecker
Hasenstall mit Röhrensystem
Damenfahrrad Tel. 0177 2872338
Bett weiß mit Rost u. Matratze 1,40 x 2,00 m
Jugendfahrrad 26 Zoll Tel. 3641561
Kinderbett mit Gitter und Rost sowie
Matratze ca $1,25 \times 0,65 \times 0,80$ m, Farbe weiß Tel. 9252
Jugendfahrrad , Fischer 26 Zoll
Elektrische Herd-Kochfeld-Kombination zum Einbau
Tel. 5241
neuwertige Matratze 90 x 190 cm Tel. 017643528526
selbstgebauten Spieltisch rund , Durchmesser 110 cm, Höhe
53 cm gesamt, Tischplatte 3 cm, türkis
3 Sack (a 20 kg) Rotband Putzmörtel Tel. 0176 43330635

Bitte informieren Sie uns, wenn eine Vermittlung zustande gekommen ist, da sonst eine erneute Veröffentlichung erfolgt

Ich habe kostenlos abzugeben:
Name / Anschrift:
Telefon-Nr:
Datum / Unterschrift

Ausfüllen, ausschneiden und im Rathaus abgeben oder die Daten per E-Mail senden an: info@koenigsbach-stein.de - Danke!

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Königsbach-Stein für Geflüchtete

(bis zu 3 x), Tel. 3008-0, Frau Schäfer.

Ihr Ansprechpartner	zuständig für
Herr Dominik Laudamus Telefon: 3008 150 E-Mail: laudamus@koenigsbach-stein	- Anmeldung - Unterbringung - allgemeine Fragen zu Geflüchteten
Herr Zaman Osman Telefon: 3008 159 E-Mail: osman@koenigsbach-stein.de	- Ausstattung der kommunalen Unterkünfte - Ansprechpartner bei Schäden oder Defekten in den Unterkünften
Herr Mohammad Diab Telefon: 07231 13331 713 E-Mail: Mohammad.diab@miteinanderleben.de	Individuelle Beratung und Begleitung - in sozialrechtlichen Fragen - bei der Jobsuche - zu Bildungsangeboten
Frau Michaela Bruder Telefon: 3008 158 E-Mail: bruder@koenigsbach-stein.de	- Information über ehrenamtliche Angebote für Geflüchtete - Koordination, Begleitung, Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit
Frau Ute Dreier Telefon: 3008 129 E-Mail: dreier@koenigsbach-stein.de	Kinderbetreuung - zentrale Anmeldung für Kitas - Betreuung für Grundschulkinder



Das Bauamt informiert:

Königsbach-Stein digitalisiert Schulen

Wie bereits berichtet, wurden die Heynlinschule (Grundschule + Werkrealschule) und die Johannes-Schoch-Schule (Grundschule) mit neuer Medientechnik ausgestattet.

Mittlerweile konnten auch alle Klassenzimmer der Johannes-Schoch-Schule mit Deckenbeamern, Lautsprechern, Dokumentenkameras und Steuereinheiten ausgestattet werden. Die Freude über den Einsatz der digitalen Ausstattung im täglichen Unterricht ist bei Lehrer/-innen und Schüler/-innen groß.



Bildunterschrift: Stellv. Schulleiterin Birgit Weißer und Bürgermeister Heiko Genthner mit Grundschülern der Johannes-Schoch-Schule

Das Ordnungsamt informiert:

Am Samstag, den 10.12.22 findet die diesjährige Drückjagd des Reviers Stein II und Eigenjagd IV statt

Dies ist erforderlich, um "die teilweise erheblichen Wildschäden" in der Landwirtschaft und den Wäldern zu verringern und "die dringend notwendige natürliche Verjüngung des Waldes zu unterstützen". Wenn viele Jäger gleichzeitig zur Jagd gehen, könne dies auch "der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest vorbeugen".

Verkehr eingeschränkt

Die Drückjagd erstreckt sich jeweils auf den süd- und nördlich liegenden Flächen der L 611 zwischen Stein und Neulingen. Die betroffenen Wälder sind von 8 bis 15 Uhr gesperrt. Auf der L611 wird die Geschwindigkeit für Fahrzeuge entsprechend einer Beschilderung auf 30 Stundenkilometer reduziert. Auch der Neilinger Grund (Kohloch) und der Radweg nach Göbrichen wird mit einbezogen.

Warnung vor Wild und Hunden

Waldbesucher und Spaziergänger werden dringend gebeten, Spaziergänge und Arbeiten in den Wäldern in diesem Bereich und an diesem Tag zu unterlassen. Grundsätzlich müsse auf angrenzenden Straßen "in vermehrtem Maß mit plötzlich sehr schnell die Straße überquerenden Hunden und Wild gerechnet"

Neue Öffnungszeiten im Parkhaus Stein

Nach der baustellenbedingten Schließung des Parkhauses in der Eisinger Straße konnte es im Oktober wieder geöffnet werden. Wir haben nun die Öffnungszeiten angepasst. Das Parkhaus ist künftig zwischen 06:00 - 22:00 Uhr geöffnet.

Gemeindebücherei Königsbach-Stein



Vorweihnachtliche Zeit

Heute Donnerstag, 08. Dezember, lesen Schüler der Klasse 4b der Johannes-Schoch-Schule den Kindergartenkindern vor. Vielleicht sind auch weihnachtliche Titel dabei? Die Lesung findet wieder von 15.30 - 16 Uhr statt und natürlich sind alle, die zuhören wollen, herzlich willkommen.

Es sind nur noch zweieinhalb Wochen bis Weihnachten. Jetzt finden Sie wieder unsere Weihnachtsliteratur in den Regalen. In den letzten Wochen haben wir auch in diesem Bereich wieder einige neue Medien angeschafft. Nicht nur Bücher sondern auch Tonies, Hörbücher, CDs mit weihnachtlicher Musik und natürlich auch Zeitschriften zum Thema finden Sie in der Gemeindebücherei. Kommen Sie einfach vorbei und stöbern Sie in unserem Bestand. Denken Sie aber daran, dass unsere Gemeindebücherei zwischen dem 22. Dezember 2022 und dem 10. Januar 2023 geschlossen ist. Über die Feiertage müssen wir aufräumen. Statistiken erstellen und alles für das neue Büchereijahr vorbereiten damit Sie im neuen Jahr wieder wie gewohnt ausleihen können. Wir freuen uns auf ein tolles Lesejahr 2023!



Für die Zeit vor Weihnachten haben wir für unsere Leser zwischen 6 und 9 Jahren noch einen Buchtipp:

Tobias Goldfarb hat auf seiner Lesereise im Herbst 2021 sowohl die Johannes-Schoch-Schule als auch die Heynlinschule besucht und die Schüler mit seinen Büchern begeistert. Auch sein Weihnachtsbuch ist gut zu lesen.

Goldfarb, Tobias: "Das Weihnachtsgespenst"; eine spannende Geschichte in 24 Kapiteln. Viel Spaß!

Foto: Verlag arsEdition

Ausblick: Das neue Büchereijahr beginnt gleich wieder mit einer Lesung für Kindergartenkinder, allerdings handelt es sich dabei um eine besondere Lesung. Schüler der Musikschule westlicher Enzkreis werden die Lesung musikalisch begleiten. Die Lesung am 12. Januar wird schon um 15 Uhr beginnen und von 4 Schülern der Musikschule begleitet werden.

Denken Sie daran, die Leihfristen der ausgeliehenen Medien rechtzeitig zu verlängern. Auf der Homepage der Gemeinde Königsbach-Stein finden Sie unter dem Link www.koenigsbachstein.de/buecherei die Seite der Gemeindebücherei. Dort können Sie auf unseren Online-Katalog zugreifen und Ihre Leihfristen verlängern.

Sie können uns Ihren Verlängerungswunsch auch telefonisch mitteilen. Rufen Sie die 07232-312071 an und nennen Ihre Bücherei-Ausweisnummer. Wir erledigen dann die Verlängerung der Leihfrist. Weiterhin können Sie eine Mail an buechereikoenigsbach@t-online.de schreiben.

Unsere Öffnungszeiten: Dienstag von 15 - 18 Uhr

> 10 - 12 Uhr Mittwoch von Donnerstag von 16 - 19 Uhr Freitag von 5 - 18 Uhr

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Ihr Büchereiteam Königsbach-Stein



Bürgernetzwerk Für dich. Für mich. Für alle. BÜNE

Aktuelle Angebote

Offener Schachtreff für alle

Montag, den 12. Dezember, 17:30 Uhr wann:

wo: Treff im Alten Schulhaus

Fit und gesund bis ins hohe Alter

Angebot der TG Stein e.V.

dienstags von 10:00 bis 11:00 Uhr wann:

Turnhalle der TG Stein wo: Fragen? Anmelden? Uwe Sertel

Telefon: 313 4692, E-Mail: uwesertel@gmx.de

Café Treff im Alten Schulhaus

Herzliche Einladung zu Kaffee und Kuchen, netten Gesprä-

chen, Plausch und Denksportaufgaben jeden Dienstag, ab 14:00 Uhr Treff im Alten Schulhaus wann: wo:

Café Treff am Storchenturm

Herzliche Einladung zu einem gemütlichen Advents-

nachmittag mit Musik und Gesang

wann: Mittwoch, den 14. Dezember, ab 14:00 Uhr

Treff am Storchenturm wo:

Gemeinsam wandern von Stein nach Eisingen

Die Königsbacher fahren mit dem Bus 731 zur Ortsmitte in Stein. Dort startet die Wanderung. Vorbei am Weingut Keller, der Kelter, wandern wir nach Eisingen und durch das Wiesental zurück nach Stein. Die Einkehr zum Mittagessen ist in der Pizzeria Montana bei Tatjana vorgesehen. Anschließend kann man wieder mit dem Bus nach Königsbach zurückfahren oder laufen.

Die Wege sind asphaltiert, es geht allerdings mehrmals bergauf und bergab. Wanderstöcke sind daher zu empfehlen. Länge der Strecke: 8 km, von der Pizzeria zurück nach Königsbach: ca. 2 km

Kleidung der Witterung angepasst, etwas zum Trinken, viel-

leicht ein kleines Vesper mitnehmen. Bitte an die Maskenpflicht im Bus denken!

wann: Mittwoch, den 14. Dezember, um 9:30 Uhr

Treffpunkt: Festhalle Königsbach Bushaltestelle

in Stein: um kurz vor 10:00 Uhr, an der Bushaltestel-

le am Marktplatz

Rückkehr: zwischen 15 und 16 Uhr

Anmeldung: Wichtig! Bitte bis Montag, den 12.12. bei Rolf Schowalter (E-Mail) oder

Susanne Mandrella (07232 311658 oder

mandrella_susanne@t-online.de)

Bewegungstreff am Nachmittag - Änderung

Angebot des Bürgernetzwerks

wann:immer donnerstags, 14:30 bis 15:30 Uhr

Treff am Storchenturm

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die erste Schnupperstunde ist kostenlos.

Fragen? Frau Bruder

Telefon: 3008 158, E-Mail: bruder@koenigsbach-stein.de

Unsere Treffs finden Sie:

Treff im Alten Schulhaus: Schulstraße 2, OT Königsbach Treff am Storchenturm: Mühlstraße 2, OT Stein

Wir bitten Sie, unsere Angebote nicht zu besuchen, wenn Sie erkältet sind oder sich krank fühlen.

Spieletreff für spielfreudige Erwachsene

In geselliger Runde spielen wir Gesellschaftsspiele aller Art. Wir treffen uns jeden 2. Mittwoch im Monat.

wann: Mittwoch, den 14. Dezember, von 15:00 bis

17:00 Uhr

Treff im Alten Schulhaus wo:

Offener Austausch der Nachhaltigkeitsgruppe mit BM Genthner, Mitgliedern des Gemeinderats und interessierten Bürgerinnen und Bürgern

Die Nachhaltigkeitsgruppe des Bürgernetzwerks hatte am 21.11.2022 Herrn BM Genthner, die Mitglieder des Gemeinderats sowie Bürger*Innen zum Kennenlernen und Austausch in den "Badischen Hof" geladen. Sabine Stalf stellte sich und die Mitglieder Sabine Büttner, Jürgen Ehmann, Martin Ehrismann, Volker Molthan, Monika Ruthardt und Gunter Teuscher vor und erläuterte die bereits durchgeführten Aktionen und Zielsetzungen. Diese betreffen in erster Linie die Themen nachhaltige Mobilität, Energieversorgung und Einkaufsmöglichkeiten in unserer Gemeinde.

Es waren der Einladung Herr BM Heiko Genthner, die Gemeinderäte Stefan Hutmacher (FWV), Dr. Gerhard Klotz (FWV), Julia Reinhard (Grüne), Wolfgang Ruthardt (SPD), Annemarie Schöllkopf (CDU), Dominique Schünhof (FWV), sowie einige Bürger*Innen gefolgt.

Nachfolgend erläutern wir die Fragen und Anregungen der Teilnehmer des Nachhaltigkeits-Teams.

Antrag zu Park- und Wanderparkplätzen

Gunter Teuscher hat zum Thema Park- und Wanderparkplätze einen Antrag erarbeitet, den wir an Herrn Genthner sowie die Gemeinderäte vor einiger Zeit übermittelt haben. Es soll klar geregelt werden, wo geparkt werden darf/soll. Das "wilde Parken" hat sowohl in der Natur als auch innerhalb der Ortsteile in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch die Spazier-, Wander- und Radfahrwege müssen wieder klar erkennbar und auch für Ortsfremde deutlich sichtbar sein. Das Wild hat keine Ruhe mehr, da teilweise quer durch den Wald gegangen / gefahren

Herr Genthner machte hier auf die Zuständigkeit des Ordnungsamts aufmerksam und wies nochmals auf die im Rahmen der Spendenaktion neu aufgestellten Bänke entlang der Routen hin. Es sind noch weitere Bänke und neue Routen in Planung, neue Spender sind willkommen.

Projekt "Mitfahrbänke" im Rahmen der Mobilität und Verkehrsplanung

Hier zeigten sowohl Herr Genthner als auch die Gemeinderäte großes Interesse. Die Ergebnisse der Umfrage im November wurden weitergeleitet.

Was sind Mitfahrbänke?

Menschen, die zum Einkaufen und / oder zurück nach Hause mitgenommen werden möchten, setzen sich auf eine besonders gekennzeichnete und gesicherte Mitfahrbank. In diesem Bezug hatten wir im Oktober Besuch aus dem Kreisseniorenrat Walzbachtal zum Erfahrungsaustausch – dort wurden bereits solche Bänke aufgestellt. Die Mitfahrbänke lassen sich bei Bedarf vergleichsweise schnell umsetzen und sollen ältere Menschen, aber auch alle, die ohne eigenes Fahrzeug einkaufen gehen möchten, unterstützen und auch zur Verkehrsberuhigung in den Ortsteilen beitragen. Die im November durch das Nachhaltigkeits-Team durchgeführte Umfrage ergab, dass viele Besucher des EDEKA-Supermarktes in Königsbach (Herr Schröter hatte uns freundlicherweise die Umfrage auf seinem Gelände gestattet) ältere Menschen mitnehmen würden, aber auch einige jüngere Befragte, die in der Regel mit dem Fahrrad, zu Fuß oder dem Rollstuhl einkaufen gehen, solch ein Angebot nutzen würden. Auf den Marktplätzen der beiden Gemeinden (mit freundlicher Erlaubnis durch Herrn Laudamus) gab es zahlreiche ältere Mit-



bürgerinnen, die dieses Projekt ebenfalls positiv bewerteten und es nach Abwägung der Sicherheitsaspekte nutzen würden, um zum Einkaufen bzw. Arzt zu kommen. Die Sicherheit spielt dabei für beide Seiten eine wichtige Rolle. Bei wem steige ich ein / wen nehme ich mit? Hier gibt es den Vorschlag, Plaketten für Autofahrer und Mitfahrer von der Gemeinde auszugeben, um im Bedarfsfall die Identität eines Fahrers / Mitfahrers nachweisen zu können.

Gerne dürfen Sie uns hierzu noch Ihre Meinung zukommen lassen. (Monika Ruthardt, Tel. 07232/49254).

eCar-Sharing und ein Bürgerbus

wurden angesprochen. In Bezug auf das eCar-Sharing ist man lt. BM Genthner bereits im Kontakt mit einem Anbieter.

Unsere weiteren Ziele zum nachhaltigen Einkaufen:

- Hofläden, zentrale Abholmöglichkeit schaffen
- Regionales Einkaufen fördern
- Fair Trade Kommune

Monika Ruthardt mahnte in weiteren Schritten die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes zur Verbesserung der Sicherheit in den Zentren der Gemeinde an. Gerade das Nadelöhr Marktplatz Königsbach Richtung Plötzer (mit Kindergarten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Wohnungen für ältere Menschen) stellt ihrer Meinung nach eine große Gefahr für die Sicherheit aller zu Fuß oder mit dem Rad fahrenden Menschen dar. Auch der parkende Verkehr in der Ortsmitte führt zu einer Behinderung von Fußgängern, Rollstuhlfahrern und Personen mit Kinderwägen, die somit oft auf die Straße ausweichen müssen. Gleichzeitig verhindern zugeparkte Engstellen den Verkehrsfluss und führen zur Behinderung von Krankenwägen und Feuerwehrfahrzeugen im Bedarfsfall, aber auch von Müllfahrzeugen. Die Durchfahrt von LKWs erleichtert die Situation nicht.

Wollen Sie uns helfen, diese Projekte weiter zu verfolgen? Dann melden Sie sich bei info@bueneks.de Wir freuen uns über neue Mitstreiter.

Nachhaltige Energieversorgung

Zum Thema "Energiesparen – wie kommen wir gut durch den Winter" hat unser Mitglied Volker Molthan in seiner Funktion als BUND-Sprecher im November einen Vortrag gehalten und Broschüren verteilt, die auf Nachfrage verfügbar sind. Zu diesem Thema wurden den Gemeinderäten sowie Herrn Genthner zahlreiche Fragen gestellt und teilweise erhielten wir interessante Antworten, auf die wir im nächsten Gemeindeblatt eingehen möchten.

Die bisherigen Aktivitäten der Nachhaltigkeitsgruppe:

- Besichtigung Biogasanlage Heckmann in Ersingen im Juli
- Diskussion über Themen wie Verkehrssituation in der Gemeinde, Energiesparmöglichkeiten, Ausbau erneuerbare Energien, nachhaltige Einkaufsmöglichkeiten, Verbesserung von Wanderparkplätzen, Veranstaltungen besuchen und initiieren sowie neue Mitstreiter für die Nachhaltigkeits-Gruppe finden
- Antrag an die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeinderäte zur Verbesserung und Ausbau der Park- und Wanderparkplätze
- Besuch des Vorsitzenden des Seniorenrats Walzbachtal R. Eberle mit Vortrag und Austausch zum Thema "Mitfahrbänke" sowie Diskussion Verkehrskonzept
- Impulsvortrag Volker Molthan zum Thema "Energiesparen wie kommen wir gut durch den Winter" mit Verteilung von Infomaterial des BUND e. V.
- Besuch einer vhs-Veranstaltung zum Thema "Nachhaltigkeits-Talk" mit Expertenteam der Stabstelle für Klimaschutz und Kreisentwicklung, Energieberatung keep, des BUND, sowie Klimaforschern des KIT in Königsbach
- Durchführung Umfrage zum Thema "Mitfahrbänke" vor Supermarkt und den Marktplätzen beider Ortsteile im November

Aktivitäten im kommenden Jahr

- Besichtigung des Solar- und Windparks in Straubenhardt
- Besuch des Eichhälderhofs mit Hofladen

- Vortrag durch keep (Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim gGmbH) in Kooperation mit einem Referenten der Bodensee-Stiftung zum Thema, Energieerzeugen mit Balkon-Photovoltaik-Anlagen"
- Einladung Kreisseniorenrat Walzbachtal zum gemeinsamen Austausch
- Einbeziehung der Schulen in Nachhaltigkeits-Strategie und weitere Angebote über vhs und Sommerferienprogramm
- Organisation Nachhaltigkeits-Tag und Teilnahme an Ortsfesten und Weihnachtsmarkt

Warum machen wir das? Was kann jeder Einzelne tun? Zusammen im Bürger-Kommune-Kreis erreichen wir mehr:

- Wir wollen eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand darstellen.
- Wir möchten die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes erfüllen,
- Energiewende begleiten und den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen,
- Helfen Verkehrs- und Klimakonzepte in Kooperation voranzutreiben.
- Die fünf Gemeinden im Enzkreis, die einen Klimarat oder eine Energiegruppe haben, haben oft Fördermittel für nachhaltige Projekte erhalten.

Nächstes Treffen der Nachhaltigkeitsgruppe wann: Montag, den 12.12.2022, um 19.00 Uhr

wo: Badischer Hof

Kontakt: info@bueneks.de, Monika Ruthardt

sbue/mr

Schulverband Bildungszentrum Westlicher Enzkreis

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbands Bildungszentrum Westlicher Enzkreis Nr. 4/2022

am kommenden

Dienstag, den 13.12.2022,18:00 Uhr in der Aula des Bildungszentrums Königsbach

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Sitzung der Verbandsversammlung findet in der Aula des Bildungszentrums in Königsbach, Steiner Str. 48, statt. Zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der übrigen Sitzungsteilnehmer bitten wir Sie, sich weiterhin an die Empfehlungen der Corona-Verordnung zu halten.

Einlass in die Aula des Bildungszentrums ist ab 17:45 Uhr. Mit freundlichen Grüßen

Heiko Genthner Verbandsvorsitzender

Die Tagesordnung sieht vor:

TOP		Vorlagen-Nr.
1.	Bekanntgaben	
2.	Antrag auf Verlängerung des Schulversuchs "Zwei Geschwindigkeiten zum Abitur an den allgemeinbildenden Gymnasien" (G9)	
3.	Neue Heizungsanlage Bildungszentrum - Musikpavillon als Ersatz für Raum 106	
4.	Ratsinfosystem für den Schulverband Bildungszentrum Westlicher Enzkreis	
5.	Verschiedenes	

Der öffentlichen Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche an.

gez.

Heiko Genthner

Verbandsvorsitzender



Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal

www.koenigsbach-stein.de erfolgen.

Wasserablesung für die Jahresabrechnung 2022

In der kommenden Woche erhalten alle Wasserkunden von unserem Dienstleistungsunternehmen ein Schreiben mit Ablesekarte für die Ablesung der Wasserzähler zum 29.12.2022. In die angehängte Karte tragen Sie bitte den jeweiligen Zählerstand, Datum und Ihre Unterschrift ein. Die Karte können Sie, wie gewohnt, im Rathaus in Königsbach und Stein einwerfen oder per Post zurückschicken. Die Eingabe des Zählerstands über das Internet ist ebenfalls möglich. Dies kann über die Homepage der Gemeinde unter

Die abgelesenen Zählerstände werden in diesem Jahr zum 31.12.2022 hoch- bzw. rückgerechnet. Dabei wird die Anzahl der Tage vom tatsächlichen Ablesedatum bis zum 31.12.2022 ermittelt. Für diesen Zeitraum wird der erwartete Verbrauch auf Basis des Verbrauchs der aktuellen Ableseperiode ermittelt. Die so ermittelte Anzahl der Kubikmeter wird auf den abgelesenen Zählerstand im Falle der Ablesung vor dem 31.12.2022 addiert (Hochrechnung) bzw. im Falle der Ablesung nach dem 31.12.2022 subtrahiert (Rückrechnung) und der neue ermittelte Zählerstand wird mit Ablesedatum 31.12.2022 zusätzlich erfasst. Sie sehen sowohl den abgelesenen Zählerstand als auch den hoch- bzw. rückgerechneten Zählerstand auf dem Gebührenbescheid.

Bitte beachten Sie, dass die Karte rechtzeitig zurückgegeben wird, da sonst der Verbrauch geschätzt werden muss.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter 07232/3009-81 gerne zur Verfügung.

Abwasserverband Kämpfelbachtal

Abwasserverband vergibt erstes Paket für Spurenstoffelimination auf Königsbacher Kläranlage

Baubeginn in der Jahresmitte

Es ist ein Amt mit großer Verantwortung, das der Ispringer Bürgermeister Thomas Zeilmeier (parteilos) übernommen hat: Einstimmig und ohne Diskussion wurde er zum neuen Vorsitzenden des Abwasserverbands Kämpfelbachtal gewählt. Ein Amt, das zuvor der inzwischen im Ruhestand befindliche Kämpfelbacher Bürgermeister Udo Kleiner (FWV) innehatte. Sein Nachfolger als Bürgermeister ist Thomas Maag (parteilos), der im Abwasserverband nun zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde. In der öffentlichen Verbandsversammlung am Montagabend stellten die Vertreter der vier Mitgliedsgemeinden Kämpfelbach, Königsbach-Stein, Eisingen und Ispringen weitere Weichen zur Zukunft der verbandseigenen Kläranlage in Königsbach. Das mit Abstand größte Projekt ist dort in den kommenden Jahren der Bau der vierten Reinigungsstufe, die das Abwasser in Zukunft noch besser und effektiver von Schadstoffen und Verunreinigungen befreien soll. Vorgesehen ist eine Pulverisierte Aktivkohlefiltration (PAK), mit der 80 Prozent der vom Land als Leitparameter ausgewählten Stoffe an die Aktivkohle gebunden werden können. Auch Mikroplastik kann künftig zurückgehalten werden, Phosphor und Rückstände von Medikamenten können eliminiert werden.

Die Bauarbeiten sollen ab Mitte des kommenden Jahres beginnen und im Großen und Ganzen bis Mitte 2025 dauern. Die wasserrechtliche Genehmigung und die Baugenehmigung liegen laut Diplom-Ingenieur Arturo Perez inzwischen vor. Verbaupläne seien vom Prüfstatiker freigegeben und eine Teilbaufreigabe erteilt worden. Die Schal- und Bewehrungspläne lägen dem Prüfstatiker vor, sagte Perez, der eine Freigabe im ersten Quartal 2023 erwartet. Nachdem eine Kabeltrasse umgelegt wurde, ist nun auch das Baufeld frei. In seiner öffentlichen Sitzung hat der Abwasserverband das erste von drei Ausschreibungspaketen vergeben. Konkret geht es dabei um die Lieferung und die Installation der Tuchfilter zur Feststoffabscheidung. Zwei Firmen hatten fristgerecht ein Angebot abgegeben, den Zuschlag erhielt ein Unternehmen aus der Schweiz zu einem Angebotspreis von rund 687.000 Euro, in dem Wartungsarbeiten in den ersten vier Jahren bereits integriert sind. Auch im Wirtschaftsplan des Abwasserverbands für das kommende Jahr macht sich der Bau der vierten Reinigungsstufe bemerkbar. Im Liquiditätsplan sind dafür 1,5 Millionen Euro vorgesehen und für die kommenden Jahre Verpflichtungsermächtigungen von rund 4,2 Millionen Euro. Erst im Juli war Staatssekretär Andre Baumann (Grüne) auf der Kläranlage zu Gast, um an den Abwasserverband eine Landesförderung von rund 2,1 Millionen Euro zu überreichen. Insgesamt liegt das Volumen des Liquiditätsplans für das kommende Jahr bei 2,7 Millionen Euro, wobei die Finanzierung über Abschreibungen und eine Baukostenumlage erfolgen soll. Neben der vierten Reinigungsstufe sind im kommenden Jahr Ausgaben unter anderem für die Erneuerung der Gaskompressoren vorgesehen. Diese sind inzwischen 15 Jahre alt und störanfällig. Ausgeschrieben worden ist die Maßnahme zwar schon, aber ein Angebot ist nicht eingegangen. Was die Verbandsversammlung nun dazu zwang, die Ausschreibung formal wieder aufzuheben. Wenn für die vierte Reinigungsstufe die Ausschreibung zur Maschinentechnik ansteht, will man laut Zeilmeier für die Gaskompressoren einen neuen Anlauf starten und diese integrieren – in der Hoffnung, auf diese Weise mehr Erfolg zu haben. An anderer Stelle hat sich dagegen ein Erfolg bereits eingestellt: Bei der Klärschlammentsorgung hat man laut Zeilmeier nach einer entsprechenden Ausschreibung ein Ergebnis erzielt, das "etwas günstiger als ursprünglich gedacht" ausfiel: Um die Verladung, den Transport und die thermische Entsorgung von entwässertem Klärschlamm kümmert sich ab dem Jahreswechsel eine Firma aus Karlsbad zum Angebotspreis von rund 226.000 Euro pro Jahr. Aktuell fallen auf der Königsbacher Kläranlage rund 2.250 Tonnen Klärschlamm im Jahr an. – Nico Roller



Bald kann es losgehen: Für den Bau der Spurenstoffelimination auf der Königsbacher Kläranlage hat der Abwasserverband nun das erste Ausschreibungspaket vergeben. Zwei weitere sollen im kommenden Jahr folgen. (rol)

KINDERTAGESSTÄTTEN **UND SCHULEN**

Johannes-Schoch-Schule

ADVENTSBASTELN

Am 05.12.2022 endete für uns die Garten-AG Kinder die Gartensaison 2022.

Wir trafen uns im Klassenzimmer der 3a, hier durften alle leckere Mangoldblätterteigschnecken probieren. Der Mangold war frisch aus dem Schulgarten geerntet. Frau Becker bereitet die Schnecken für Unsere Gestecke



Fotos: JSS

uns zu, hierfür ein herzliches Dankeschön! Das Ehepaar Leonhard, vom Obst- und Gartenbauverein Königs-

bach, hatte eine tolle Bastelarbeit für uns vorbereitet. Jedes Kind bekam eine Baumscheibe und Dekomaterial, um sie mit einer roten Kerze und Tannengrün zu einem Adventsgesteck zu gestalten.



Stolz gingen alle Kinder mit ihrer wunderschönen Bastelarbeit nach Hause.

Ein riesiges Dankeschön an den Obst- und Gartenbauverein Königsbach für die Übernahme der Kosten der Materialien und Herrn und Frau Leonhard für die tolle Vorbereitung.

Die Kinder der Garten-AG M. Schultz-Löffler



Die Garten-AG wünscht frohe Weihnachten!

Volkshochschule Außenstelle Königsbach



Schirmherr: Bürgermeister Heiko Genthner Örtliche Leitung: Monika Ruthardt Telefon: 07232/49254 E-Mail: koenigsbach01@vhs-pforzheim.de

Kursinformationen oder Fragen zu den Örtlichkeiten erhalten Sie bei der örtlichen Leitung, die Sie auch anmelden kann bzw. Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de oder Telefon 07231/3800-0.

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", siehe vhs-Programm.

Geldwäsche bedroht Freiheit und Demokratien

Hybridveranstaltung in Pforzheim Interview mit Andreas Frank

Neuer Termin: Donnerstag, 15.12.2022, 19:00 Uhr

Anmeldung bei der örtlichen Leitung oder online.

vhsHaus, Zerrennerstr. 29, Pforzheim, Raum 002 (auch online übertragbar)

Gebühr 7,00 € **Kursnummer 222-8506**

Open cupping. Kaffee, eine Leidenschaft Exkursion ins Albtaler Röstwerk – der beliebtesten Rösterei Baden-Württembergs

Sven Herzog

Neuer Termin: Samstag, 17.12.2022, 10:00 - 13:00 Uhr Röstwerk Waldbronn, Etzenroter Str. 2, Waldbronn-Reichenbach (am Kurpark)

Gebühr 42,00 €; inkl. Führung, Kaffeeverkostung

Kursnummer 222-8527 K

Fahrsicherheits-Training für Jungfahrer*innen unter 26 Jahren

Stefan Laudien

Samstag, 28.01.2023, 13:15-18:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.01.2023; Restplätze auf Anfrage bei der Außenstelle

Deutsche Verkehrswacht Vaihingen, Enz, Walter-de-Pay-Straße 4 Gebühr 30,00 €; für Jungfahrer*innen aus dem Enzkreis und Pforzheim, ansonsten 80 €

Kursnummer 222-8538 K



Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Adventskonzert mit dem Sinfonieorchester, Chören und ausgewählten Solisten



Sinfonieorchester

Foto: MSWF

Am Sonntag, 18. Dezember 2022 findet um 16.00 Uhr in der Kulturhalle das Adventskonzert der Musik- und Kunstschule westl. Enzkreis statt. Auf dem Programm stehen Chornummern und Soloarien aus Händel's Messias, Solowerke aus dem Weihnachtsoratorium sowie festliche Barockmusik. Es wird ein Projektchor zu hören sein, in dem Sänger*innen aus vier Chören der Region mitwirken. Die Solopartien werden von Schülerinnen der Gesangsklasse Judith Ritter gesungen – der Soloviolinpart wird von einer Schülerin von Helene Brose übernommen Das Sinfonieorchester ist inzwischen auf über 70 Schülerinnen und Schüler angewachsen. Die jüngste Mitspielerin ist gerade 10 Jahre alt. Durch regelmäßige Proben und Konzerte hat das Orchester eine beachtliche Qualität erreicht.

<Sinfonieorchester>

Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074;info@mswe.de; www. mswe.de. Öffnungszeiten: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 9.00 – 14.00 Uhr

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Landwirtschaftsamt

Wichtige Unterstützung für den Erhalt der Streuobstwiesen: 25 Obstbaumfachwarte zum Obstbaumpfleger fortgebildet

In einem einwöchigen Intensivkurs können sich Fachwarte für Obst und Garten zum Obstbaumpfleger weiterbilden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der naturschutzgerechten Pflege von Streuobstbäumen. Das Landwirtschaftsamt bot diese Zusatzqualifikation jüngst in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft BW e.V. (LOGL) an; 25 Fachwarte aus ganz Baden-Württemberg, darunter zehn aus dem Enzkreis, nahmen an dem Kurs teil und dürfen sich nun "LOGL-geprüfte Obstbaumpfleger" nennen. Sie kümmern sich im Auftrag von Kommunen oder Privatpersonen um überalterte Streuobstbäume und sensibilisieren mit ihrem Hintergrundwissen Obstwiesenbesitzer, Vereine und Verbände.

"Sie sind wichtige Akteure bei unseren Bemühungen zum Erhalt der Streuobstwiesen", lobte Holger Nickel. Der Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung überreichte die von Minister Peter Hauk unterzeichneten Urkunden zusammen mit Jürgen Metzger, Vizepräsident des LOGL, und Kursleiter Bernhard Reisch vom Landwirtschaftsamt. Die drei Absolventen mit den besten Prüfungsergebnissen erhielten einen

MITTEILUNGSBLATT
KÖNIGSBACH-STEIN

Buchpreis: Cedric Wolfmüller aus Wiernsheim, Alisa Zittel aus Muggensturm (Kreis Rastatt) und Georg Spörlein aus Schopfloch (Kreis Freudenstadt).

Schwerpunkt des praxisbetonten Kurses war neben der klassischen Obstbaumpflege die Sicherung sogenannter Habitatbäume in Streuobstwiesen. "Dabei handelt es sich um einen ungepflegten Altbaum mit hohem Totholzanteil, umfangreichen Morschungen und Höhlungen, aber auch mit strukturreicher Borke", erklärt Bernhard Reisch. Derartige Bäume böten wertvolle Lebensräume für viele Vogelarten, Kleinsäuger und seltene Käfer. Gefährdete Vögel wie Halsbandschnäpper, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz, aber auch einige Fledermausarten seien auf Baumhöhlen angewiesen. Käfer, die gleichzeitig den Vögeln als Nahrung dienen, leben in Totholz oder strukturreicher Borke.

"Bei ungepflegten Altbäumenbesteht die Gefahr, dass sie entfernt werden, weil sie auf den ersten Blick wertlos erscheinen", sagt Reisch. Durch bescheidene Auslichtungsmaßnahmen könne ihre Vitalität verbessert und damit ihre Lebensdauer verlängert werden. Bäume, die nicht mehr stand- oder bruchsicher sind, würden durch gezielte Schnittmaßnahmen und Kroneneinkürzungen stabilisiert. "Die Pflege dieser Habitatbäume ist somit ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität in der freien Landschaft", betont Reisch. (enz)



Die frischgebackenen Obstbaumpfleger mit ihrem Ausbilder Bernhard Reisch (rechts).



Dieser Altbaum mit hohem Totholzanteil kann sich dank gezielter Pflegemaßnahmen über eine deutliche Lebensverlängerung freuen.

Bilder: Enzkreis; Fotograf/in: B. Reisch

Landwirtinnen und Landwirte aufgepasst: Wer Fördergelder erhalten will, muss bis Ende Januar Förderantrag FAKT II stellen

Landwirtinnen und Landwirte müssen in der Zeit vom 8. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023den verbindlichen Förderantrag FAKT II stellen, wenn sie Fördergelder erhalten wollen. Darauf weist das Landwirtschaftsamt hin. Unangemeldete persönliche Vorsprachen sind derzeit aufgrund der angespannten Personalsituation und der Fülle der Aufgaben nicht möglich, wofür die Behörde um Verständnis bittet. Mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern können dagegen je nach Verfügbarkeit Termine vereinbart werden.

Für eine intensive Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags können auch Angebote anderer Anbieter wie zum Beispiel des Landesbauernverbandes oder weiterer Organisationen genutzt werden. Deren Kontaktdaten sind im Heft 2019 "Beratung, Zukunft, Land" aufgeführt. Es ist auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beim Infodienst unter den Publikationen zu finden (www.landwirtschaft-bw.de). (enz)

Bus und Bahn

Bus & Bahn-Team zeigt günstige Tickets

Wie man auch nach dem 9-€-Ticket noch günstig mit Bus & Bahn fährt, zeigen ehrenamtliche Experten des Bus & Bahn-Teams bei einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, 15. Dezember 2022, um 16:45 Uhr in der Volkshochschule Pforzheim, Zerrenerstr. 29, Raum 205. Außerdem erhalten die Teilnehmer Informationen zum Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2022. In den Folgetagen bietet das Bus & Bahn-Team eine kostenlose Schulung am Fahrkartenautomat an.

Die VHS-Veranstaltung kostet 5 €, die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine Anmeldung ist erforderlich, wahlweise telefonisch unter (0 72 31) 3 80 00, per E-Mail an

info@vhs-pforzheim.de oder online unter www.vhs-pforzheim.de

Weitere Infos:

E-Mail: busundbahn-team@web.de oder Internet: facebook.com/busundbahnteam

MITTEILUNGEN ANDERER ÄMTER

Deutsche Rentenversicherung

Internationaler Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember:



Kompetente Hilfe in der Nachbarschaft

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) würdigt am 5. Dezember 2022, dem internationalen Tag des Ehrenamts, das Engagement ihrer rund 120 ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater. Mit ihnen haben die Menschen im Land kostenfrei und direkt vor Ort gut geschulte "Helfer in der Nachbarschaft". Sie beraten und unterstützen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung.



Über 6.000 Anträge auf Rente und auf Klärung des persönlichen Versicherungskontos haben die baden-württembergischen Versichertenberaterinnen und -berater im Jahr 2021 aufgenommen. Damit die Anträge direkt in der Sachbearbeitung ankommen, schneller bearbeitet und entschieden werden können, nutzen die Ehrenamtlichen die Online-Servi-



ces der DRV BW. Darüber hinaus klären sie beispielsweise auch die Voraussetzungen der verschiedenen Rentenarten oder informieren über den persönlichen Rentenbeginn.

Wie wird man Versichertenberaterin oder -berater?

Die Versichertenberaterinnen und -berater sind ebenso wie der Vorstand und die Vertreterversammlung Teil der ehrenamtlichen Selbstverwaltung der DRV BW. Die Vertreterversammlung wählt die Versichertenberaterinnen und -berater auf Vorschlag von Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und sonstigen freien Wählerlisten, die sich zur Sozialwahl stellen. Wer selbst gerne dieses wichtige und interessante Ehrenamt ausüben möchte, sollte sich an die genannten Gruppierungen wenden. Das Büro der Selbstverwaltung der DRV BW unterstützt dabei und ist per E-Mail unter bvsv@drv-bw.de erreichbar. Weitere Informationen unterwww.drv-bw.de/sozialwahl

Polizeipräsidium Pforzheim informiert:

Zeugen gesucht:

In der Nacht vom Samstag auf Sonntag, 03.12. - 04.12.2022 wurden in der gesamten Gemeinde Königsbach-Stein eine große Anzahl Aufkleber auf Laternenmasten und anderen Gegenständen angebracht, die das Konterfei des Abteilungsleiters Bürgerservice & Ordnung in beleidigender Weise darstellen.

Bisherige Ermittlungen erbrachten einen Hinweis auf eine Frau, bekleidet mit einem hellen Kapuzenanorak, Hose und schwarzen Schuhen, die eine helle Jutetasche oder Plastiktüte mit sich führte und nachweislich einen Aufkleber anbrachte.

Wer kann weitere Angaben zu dieser Person machen? Gleichartige Aufkleber mit dem Konterfei des dortigen Bürgermeisters wurden auch in Ispringen angebracht.

Sachdienliche Hinweise zur Urheberschaft richten Sie bitte an die Gemeinde Königsbach-Stein, info@koenigsbach-stein.de oder an die Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Pforzheim. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Evangelische Kirchengemeinde Königsbach

Kirchliche Mitteilungen

Ev. Pfarramt Königsbach und Bilfingen, Kirchstraße 5 Tel.: 07232 2340 oder 0176 81033944, Fax: 314312

E-Mail: pfarramt@ek-koenigsbach.de; Homepage: www.ek-koenigsbach.de

Pfarrer: Öliver Elsässer, oliver.elsaesser@kbz.ekiba.de Diakonin: Stephanie Mezei, stephanie.mezei@kbz.ekiba.de

Konto: Sparkasse Pforzheim-Calw,

IBAN: DE21 6665 0085 0000 9513 90, BIC: PZHSDE66XXX

Pfarrbüro-Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag, 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr

Winterkirche: Aus aktuellem Anlass hat der Kirchengemeinderat beschlossen, über die Wintermonate die Gottesdienste in aller Regel im Evangelischen Gemeindehaus stattfinden zu lassen. Trauergottesdienste können weiterhin in der Kirche stattfinden, allerdings wird die Kirche dafür nicht beheizt werden können. Wir bitten um Verständnis.

Termine:

Donnerstag, 08. Dezember 2022

20:00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Samstag, 10. Dezember 2022

18.00 Uhr "Konzert zur Weihnachtszeit" in der Ev. Kirche in Königsbach mit dem Kirchenchor, Solisten und Instrumentalisten (Eintritt ist frei).

Wir möchten Sie einladen in dieser unruhigen Zeit zur Ruhe zu kommen und zu hören, auf was es an Weihnachten wirklich ankommt.

Sonntag, 11. Dezember 2022

10:00 Uhr CVJM-Gottesdienst im Gemeindehaus

Im Anschluss: Kirchenkaffee

10:00 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche mit dem KiGo-Team

In Bilfingen:

 $10\mbox{:}00$ Uhr Gottesdienst am 3. Advent im Gemeindezentrum mit Pfr. Reinhard Wettach

Im Anschluss: Kirchenkaffee

Dienstag, 13. Dezember 2022

15:00 Uhr Café der Begegnung im Gemeindehaus (siehe Hinweis) 19:30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 14. Dezember 2022

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

Donnerstag, 15. Dezember 2022

20:00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Sonntag, 18. Dezember 2022

10:00 Ühr Gottesdienst am 4. Advent mit Marcel Schneider und Pfr. Oliver Elsässer

In Bilfingen:

09:00 Uhr Gottesdienst am 4. Advent mit Marcel Schneider und Pfr. Oliver Elsässer

Dienstag, 20. Dezember 2022

19:30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 21. Dezember 2022

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

Für die Termine des CVJM Königsbach-Bilfingen schauen Sie bitte bei der Rubrik CVJM nach.

Café der Begegnung - Adventsfeier

Ins Café der Begegnung sind alle herzlich eingeladen, egal ob einheimisch, zugezogen, geflüchtet oder aus der Region, unabhängig von Alter oder Nationalität, offen für alle, die Lust auf Begegnung und Austausch bei Kaffee und Kuchen haben.

Jeder, der möchte, kann eine Dekoration, Plätzchen oder Ähnliches mitbringen, das für ihn zur Advents- und Weihnachtszeit gehört.

Das Café der Begegnung findet am 13.12.2022 von 15 - 7 Uhr im Gemeindehaus Königsbach statt.

Für Kinder wird es eine Spieleecke geben.

Ansprechpartner: Isabelle Bender

CafeDerBegegnung@ek-koenigsbach.de

Die Flohmarktkiste im Ev. Gemeindezentrum ist für Sie da:

Gruschteln, stöbern, Gespräche und auch eine Tasse Kaffee ...

Das Team freut sich auf Ihren Besuch

Dienstag von 9.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat von 9.00 - 13.00 Uhr

Die **Evangelische Kirche** soll an den **Sonntagnachmittagen** vorerst zum Verweilen und stillen Gebet **geöffnet** sein.

Wöchentliche Kurzandachten zum Anhören, gehalten von Menschen aus unserem Kirchenbezirk, finden Sie unter der Telefonnummer 07237/8844988.

Die **Telefonseelsorge** erreichen Sie kostenfrei unter der **Nummer 0800 111 0 111.**